

An unsere Kunden

Brixen, den 27.08.2024

## **Steuerguthaben Industrie 4.0 und Industrie 5.0**

Sehr geehrte Kunden,

wie in einem unserer vorherigen Rundschreiben mitgeteilt, wurden mit Gesetzesdekret Nr. 39/2024 einige Änderungen in der Abwicklung des Steuerguthaben im Bereich Industrie 4.0 eingeführt.

Am 06. August 2024 wurde zudem das Dekret mit den Durchführungsbestimmungen zur sog. Förderung Industrie 5.0 eingeführt und zeitgleich auch die Öffnung des Portals für die Einreichung der Förderansuchen mitgeteilt.

Nachfolgend die wichtigsten Informationen zum Ablauf der beiden Investitionsförderungen.

### Steuerguthaben Industrie 4.0

Für Investitionen ab dem 01.04.2024 im Bereich Industrie 4.0, welche weiterhin neben der Förderung im Bereich Industrie 5.0 genutzt werden kann, muss folgender Ablauf eingehalten werden:

1. Meldung der zu tätigen Investition vor Auftragserteilung/Bestellung beim Lieferanten über das Portal der GSE
2. Auftragserteilung/Bestellung an den Lieferanten
3. Lieferung und Inbetriebnahme der Investition
4. Erstellung des Gutachtens für die Förderung Industrie 4.0 oder Erstellung der Eigenerklärung
5. Meldung über den Abschluss der Investition über das Portal der GSE
6. Verrechnung des ersten Teils des Guthabens mittels F24

**Dott. Manfred Psailer**  
**Dott. Oliver Geier**  
**Dott. Norman Damiani**

Dott. Lukas Achammer  
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner  
Dott. Dominik Spiess  
Dott. Jasmin Baur

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)  
[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen / Bressanone**  
Julius-Durst-Straße 6  
Via Julius Durst 6  
Tel. +39 0472 274 000  
Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**  
St.-Johannes-Str. 23a  
Viale S. Giovanni 23a  
Tel. +39 0474 976 097  
Fax +39 0474 976 986

**Mailand / Milano**  
Meeting room  
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.  
Partita IVA & Cod. fisc.  
IT 02249530219

Wird der oben angeführte Ablauf nicht eingehalten, kann das Steuerguthaben für die Förderung Industrie 4.0 in Höhe von 20% nicht beansprucht werden.

Jene Kunden, welche bereits einen Zugang zum GSE-Portal haben, können die Meldung direkt mit ihren Zugangsdaten des gesetzlichen Vertreters vornehmen.

Kunden, die noch keinen Zugang zum GSE-Portal haben, müssen mit dem SPID/Elektronischen Ausweis in das Portal einsteigen und die entsprechende Meldung vornehmen.

Gerne unterstützen wir unsere Kunden bei der Einreichung der entsprechenden Meldungen.

Die Meldung kann mit folgenden Schritten vorgenommen werden:

- Registrierung „Area Clienti“ auf der Seite der GSE
- Einstieg unter dem Punkt „Transizione 4.0 Accedi ai questionari“
- Auswahl der entsprechenden Investitionskategorie

#### Steuerguthaben Industrie 5.0

Mit dem sog. „Piano Transizione 5.0“, sollen innovative grüne Investitionen mittels eines Steuerguthabens gefördert werden.

Am 06.08.2024 wurden mit Ministerialdekret die Durchführungsbestimmungen erlassen und die Möglichkeit zur Einreichung des Ansuchens freigeschaltet.

Die Förderung lehnt sich an die bekannten Förderungen mittels Steuerguthaben im Bereich Investitionen in Industrie 4.0 an. Im Gegensatz zu den Industrie 4.0 Förderungen, welche weiterhin bestehen bleiben, muss mit den Investitionen auch eine nachgewiesene Energieeinsparung einhergehen.

Die Höhe des Steuerguthabens hängt von der Höhe der Investition und der Höhe der Energieeinsparung ab.

Nachfolgend eine Übersicht der Höhe der Steuerguthaben:

	<b>3. Klasse</b> <b>Energieeinsparung</b> 10% Einsparung der Produktionsstätte bzw. 15% auf den Prozess	<b>2. Klasse</b> <b>Energieeinsparung</b> 6-10% Einsparung der Produktionsstätte bzw. 10-15% auf den Prozess	<b>1. Klasse</b> <b>Energieeinsparung</b> 3-6% Einsparung der Produktionsstätte bzw. 5-10% auf den Prozess
Investitionen bis zu <b>Euro 2.500.000</b>	<b>45%</b>	<b>40%</b>	<b>35%</b>

Investitionen von <b>Euro 2.500.000</b> bis <b>Euro 10.000.000</b>	<b>25%</b>	<b>20%</b>	<b>15%</b>
Investitionen von <b>Euro 10.000.000</b> bis <b>Euro 50.000.000</b>	<b>15%</b>	<b>10%</b>	<b>5%</b>

Förderfähig sind prinzipiell dieselben Güter (Allegato A und B L. 232/2016) wie im Bereich Industrie 4.0, welche im Jahr 2024 und 2025 erworben werden. Zur Beanspruchung der Förderungen im Bereich Industrie 5.0 muss von einem zertifizierten Techniker vor und nach der Investition ein entsprechendes Gutachten über die Energieeinsparung erstellt werden.

Die Energieeinsparung durch die geförderten Investitionen muss bei mindestens 3% auf den Gesamtverbrauch der Produktionsstätte oder alternativ bei mindestens 5% auf den jeweiligen geförderten Prozess liegen.

Die Förderung kann auch für neue Produktionsstätten angewendet werden, wobei hier ein spezieller Vergleich zu anderen Prozessen und deren Energieverbrauch notwendig ist.

Die Förderung kann nur für Investitionen in Produktionsstätten auf dem italienischen Staatsgebiet angewendet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch die Investitionen in Photovoltaikanlagen und Weiterbildung im Zuge des Investitionsprojekts förderfähig.

Für die Inanspruchnahme der Förderung Industrie 5.0, muss folgender Ablauf eingehalten werden:

1. Einreichung des geplanten Projekts vor Auftragserteilung/Bestellung über das Portal der GSE mit allen notwendigen Informationen zur geplanten Energieeinsparung und entsprechender Bestätigung von Seiten eines zertifizierten Technikers
2. Übermittlung einer Bestätigung von Seiten der GSE innerhalb von 5 Tagen über die Vormerkung des Steuerguthabens
3. Auftragserteilung/Bestellung an den Lieferanten
4. Anzahlung in Höhe von 20% an den Lieferanten innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Vormerkungsbestätigung und Einreichung der Meldung innerhalb

- dieser Frist über die erfolgte Anzahlung mit Angabe von Rechnung usw.
5. Lieferung und Inbetriebnahme der Investition
  6. Erstellung des Gutachtens für die Förderung Industrie 4.0 oder Erstellung der Eigenerklärung, sowie Erstellung eines Gutachtens über die Energieeinsparung von Seiten eines zertifizierten Technikers
  7. Meldung über den Abschluss der Investition über das Portal der GSE
  8. Start der Verrechnung des Guthabens mittels F24 nach erfolgter Bestätigung über den positiven Abschluss der Meldungen.

Eine Kumulierung der Steuerguthaben Industrie 4.0 und Industrie 5.0 ist nicht möglich.

Zusätzlich zu den Gutachten über die Energieeinsparung durch einen zertifizierten Techniker, müssen die Ausgaben durch einen Rechnungsprüfer bestätigt werden, falls nicht bereits ein Rechnungsprüfer für die Bestätigung der Bilanz ernannt wurde.

Für die Kosten des Technikers kann zusätzlich ein Steuerguthaben in Höhe von maximal Euro 10.000 beansprucht werden. Für die Bestätigung der Ausgaben durch einen Rechnungsprüfer kann ein zusätzliches Steuerguthaben in Höhe von maximal Euro 5.000 beansprucht werden, falls nicht bereits für die Bestätigung der Bilanz ernannt.

Aufgrund der Komplexität der Ansuchen und der notwendigen Gutachten/Unterlagen, ist ein Ansuchen erst bei größeren Investitionen sinnvoll. Bei großen Investitionsprojekten sollte die Betreuung durch ein spezialisiertes Beratungsunternehmen in Betracht gezogen werden, um die komplexen Ansuchen korrekt abzuwickeln.

Zudem gilt es zu bedenken, dass die zur Verfügung stehenden Mittel mit Euro 1,04 Milliarden für 2024 und Euro 3,12 Milliarden für 2025 begrenzt sind. Die Vormerkungen werden nur innerhalb dieses Budgetrahmens bestätigt. Sollten zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, kann es zu einer späteren Genehmigung der Vormerkung kommen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Psaier Geier Partner

